

Verordnung über die politischen Rechte

(Änderung vom 31. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Inkraftsetzung steht unter dem Vorbehalt des gleichzeitigen Inkrafttretens der Änderung vom 26. Juni 2017 des Gesetzes über die politischen Rechte (Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung). Tritt die Änderung vom 26. Juni 2017 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht am 1. April 2018 in Kraft oder wird ein Rechtsmittel gegen die Verordnungsänderung ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Markus Kägi Beat Husi

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 31. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| b. Behandlung | § 70. Abs. 1 und 2 unverändert. |
| | ³ Der Verbandsvorstand kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. In diesem Fall findet die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative statt. Für den Gegenvorschlag gilt § 138 b GPR. |
| Zweckverbände mit Delegiertenversammlung | § 73. Für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung gelten §§ 122–138 e GPR unter Beachtung folgender Besonderheiten:
lit. a–c unverändert. |
-

Begründung

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2017 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) betreffend die Behandlungspflicht von Umsetzungsvorlagen zu Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung (ABl 2017-07-07). Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschloss am 14. Dezember 2017, die Gesetzesänderung auf den 1. April 2018 in Kraft zu setzen (ABl 2018-01-19).

Gegenstand der Gesetzesänderung bildet u.a. die neue Nummerierung einiger Paragrafen. Aus den §§ 138a–138d werden neu die §§ 138b–138e GPR. Da die Verordnung über die politischen Rechte (VPR; LS 161.1) auf die bisherigen §§ 138a und 138d GPR verweist, sind auch Anpassungen in der VPR vorzunehmen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der untergeordneten Tragweite der Verordnungsänderung verzichtet.

3. Zu den einzelnen Verordnungsänderungen

Behandlung von Volksinitiativen in Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung (§ 70 Abs. 3 VPR)

Gemäss § 70 Abs. 3 VPR gilt für den Gegenvorschlag § 138a GPR. Mit Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 26. Juni 2017 wird § 138a GPR neu zu § 138b GPR, weshalb die Verweisung entsprechend anzupassen ist.

Zweckverbände mit Delegiertenversammlung (§ 73 VPR)

Gemäss § 73 VPR gelten für Volksinitiativen in Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung die §§ 122–138d GPR. Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 26. Juni 2017 wird § 138d GPR neu zu § 138e GPR, weshalb die Verweisung entsprechend anzupassen ist.

4. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung vom 26. Juni 2017 des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Gesetzesänderung tritt gemäss Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates am 1. April 2018 in Kraft. Aufgrund der notwendigen Anpassung der Verweisungen mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 26. Juni 2017 ist die Verordnungsänderung auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.